

# NATIONALRATSWAHL am 15. Oktober 2017

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,  
in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: ZEILLERN

Verwaltungsbezirk: AMSTETTEN

## KUNDMACHUNG

### über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt II Nr. 188/2017, verlautbart:

#### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
1	3311 Zeillern, Schulstraße 14	25 Meter
2	3311 Zeillern, Oberzeillern 126 – keine Wahlkartenwähler	25 Meter
3	3311 Zeillern, Schulstraße 14 – keine Wahlkartenwähler	25 Meter

#### 2. Wahlzeit 08:00 bis 13:00 Uhr\*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

**Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.**

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen sowie**

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

Zeillern, am 11. August 2017



Der Bürgermeister

Friedrich Pallinger

Kundmachung

angeschlagen am: 14.08.2017

abgenommen am: 16.10.2017

\*\*\*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.

Kundmachung 3 a (Kundmachung mit Durchschrift zur Meldung an die Bezirkshauptmannschaft)